

Staatsvertrag

zwischen dem Großherzogtum Sachsen, dem Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen:

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Dr. jur. Arnold Paulsen,

Höchsthohen Geheimen Oberregierungsrat Dr. jur. et med. h. c. Johannes Schmid-Burgk,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchsthohen Staatsrat Askani Freiherrn von Hardenberg,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg:

für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen:

Höchsthohen Geheimen Regierungsrat Dr. Albert Langbein,

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Geheimen Staatsrat Dr. Otto Körbitz.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der allseitigen Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden:

I. Gericht, Richter und sonstige Beamte.

Artikel 1.

Für das Großherzogtum Sachsen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen und das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt wird ein gemeinschaftliches oberstes Verwaltungsgericht mit dem Sitz in Jena errichtet. Es erkennt und verfügt als „Thüringisches Oberverwaltungsgericht“.

Artikel 2.

1. Das Oberverwaltungsgericht wird mit einem Präsidenten, im Falle der Gliederung des Gerichts in mehrere Senate mit einem oder mehreren Senatspräsidenten und mit der erforderlichen Anzahl von ständigen und nichtständigen Richtern besetzt.

2. Die Mitwirkung der nichtständigen Richter ist auf Sachen aus den Staaten beschränkt, für die sie ernannt sind. Ausnahmsweise können die nichtständigen Richter auch gemäß Art. 5 Abs. 2 zur Mitwirkung in anderen Sachen berufen werden.

Artikel 3.

1. Der Präsident, die Senatspräsidenten und die ständigen Richter werden durch die Gesamtheit der Regierungen auf Lebenszeit ernannt. Es bleibt jedoch vorbehalten, Richter des Oberlandesgerichts Jena und ordentliche öffentliche Lehrer des Rechts oder der Staatswissenschaft an der Universität Jena für die Dauer ihres Hauptamtes zu ständigen Richtern bei dem Oberverwaltungsgericht zu ernennen.

2. Nichtständige Richter und mindestens einen Stellvertreter für einen jeden von ihnen ernennt jede einzelne Regierung in der ihr nötig erscheinenden Anzahl für die Dauer des von den Ernannten zur Zeit der Ernennung bekleideten Hauptamtes oder auf festbestimmte Zeit.

Artikel 4.

1. Zum Mitglied des Oberverwaltungsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst in einem deutschen Bundesstaat erlangt hat.

2. Vor jeder Ernennung eines ständigen Richters ist das Oberverwaltungsgericht mit seinem Gutachten zu hören.

Artikel 5.

1. Hat eine Regierung mehrere nichtständige Richter ernannt, so bestimmt sie je für ein Geschäftsjahr im voraus, in welcher Reihenfolge die Ernannten vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 zu den Sitzungen des Oberverwaltungsgerichts zuzuziehen sind. Ebenso bestimmt sie, wenn mehrere Stellvertreter ernannt sind, die Reihenfolge, in der sie einzutreten haben.

2. Soweit ein ständiger Richter nicht durch einen anderen ständigen Richter vertreten werden kann, wird ein Vertreter vom Präsidenten aus der Zahl der nichtständigen Richter einberufen.



Artikel 6.

1. Bei dem Oberverwaltungsgericht wird das für den Dienst der Gerichtsschreiberei, des Archivs und des Rechnungs- und Kassewesens erforderliche Beamten- sowie das nötige Unterpersonal angestellt.

2. Die Ausstellung der Gerichtsschreiberei-, Rechnungs-, Kasse- und Archivbeamten, ihre Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, ihre Entlassung, erfolgt durch die Gesamtheit der beteiligten Regierungen.

3. Die Anstellung oder Annahme etwaiger Gehilfen der in Absatz 2 bezeichneten Beamten sowie des Unterpersonals, deren Versetzung in den Warte- oder Ruhestand, Entlassung oder Dienstentsetzung, ingleichen die Entlassung der nur angenommenen Hilfskräfte, erfolgt namens der Regierungen durch den Präsidenten.

Artikel 7.

1. Für die auf dem Dienstverband beruhenden Rechtsverhältnisse der bei dem Oberverwaltungsgericht angestellten Beamten sind vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 die im Großherzogtume Sachsen gegenwärtig geltenden Gesetze sowie jede solche Abänderung dieser Gesetze maßgebend, deren Anwendbarkeit die Zustimmung der übrigen beteiligten Regierungen findet. Dies gilt insbesondere für die Bestrafung von Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten sowie, vorbehaltlich der darüber geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften, für die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Dienstverhältnis mit Einschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen. Die Ansprüche, welche die Gesetzgebung dem Großherzogtum Sachsen gegen Großherzogliche Staatsbeamte und diesen gegen das Großherzogtum gewährt, stehen der Gesamtheit der beteiligten Staaten gegen die Beamten des Oberverwaltungsgerichts und diesen gegen jene zu.

2. Für Richter des Oberlandesgerichts Jena und ordentliche Professoren an der Universität Jena, die gemäß Art. 3 Abs. 1 für die Dauer ihres Hauptamtes zu Richtern bei dem Oberverwaltungsgericht ernannt worden sind, läuft jedoch die pensionsberechtigte Dienstzeit erst vom Tage dieser Ernennung an.

3. Die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts unterliegen einem Dienststrafverfahren nur nach Maßgabe der Vorschriften in §§ 128, 129 des Gerichtsverfassungsgesetzes. An die Stelle des Reichsgerichts tritt ein Gerichtshof, der aus den ständigen Richtern des Oberverwaltungsgerichts und drei von der Gesamtheit der Regierungen ernannten Richtern des Oberlandesgerichts in Jena besteht. Der

nach dem Dienstalster jüngste dieser Richter des Oberlandesgerichts tritt in den Gerichtshof nur dann ein, wenn ohne ihn die Zahl der Mitglieder eine gerade sein würde. An die Stelle des Oberreichsanwaltes tritt ein von der Gesamtheit der Regierungen ernannter Kommissar.

4. Wird gegen ein auf die Dauer seines Hauptamtes zum ständigen oder nichtständigen Richter ernanntes Mitglied in seinem Hauptamt die vorläufige Dienstenthebung verfügt, so tritt für deren Dauer die vorläufige Enthebung von seiner Tätigkeit als Richter bei dem Oberverwaltungsgericht ohne weiteres ein.

Artikel 8.

1. Die Richter des Oberverwaltungsgerichts (Art. 3) und dessen sonstige Beamte werden in einer durch die Geschäftsordnung (Art. 44 Abs. 1) näher festzustellenden Weise vereidigt. Sie gelten mit Ausnahme der nichtständigen Richter infolge ihrer Anstellung in allen beteiligten Staaten als staatsangehörig. Sie sind den Gesetzen des Großherzogtums unterworfen, soweit nicht in diesem Staatsvertrag ein anderes bestimmt ist.

2. Die auf die Anstellung, die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand und auf Entlassung sich beziehenden Urkunden werden für den Präsidenten, die Senatspräsidenten, die ständigen Richter und für die Gerichtsschreiberei-, Rechnungs-, Kasse- und Archivbeamten von jeder Regierung mit Bezugnahme auf die Beschlussfassung der Gesamtheit stempel- und kostenfrei ausgefertigt. Durch die Behändigung auch nur einer der Urkunden wird die Wirksamkeit der darin enthaltenen Verfügung gegenüber allen Regierungen begründet. Für die etwaigen Gehilfen dieser Beamten und für das Unterpersonal werden diese Urkunden stempel- und kostenfrei namens sämtlicher Regierungen durch den Präsidenten ausgefertigt.

II. Innere Verwaltung. Unterhaltungsaufwand. Aufsichtsführung.

Artikel 9.

1. Die Gesamtheit der beteiligten Regierungen übt die Aufsicht über das Oberverwaltungsgericht aus und beschließt in allen, das Oberverwaltungsgericht betreffenden Angelegenheiten, deren Beratung tunlichst in Konferenzen durch Bevollmächtigte geschieht.

2. Mit Ausnahme der in dem Art. 12 Abs. 3 und 47 genannten Fälle wird über Angelegenheiten, in denen eine Vereinbarung nicht zustande kommt, durch

Mehrheitsbeschlüsse entschieden. Von den beteiligten Regierungen stehen dem Großherzogtum Sachsen drei, den Herzogtümern je zwei, den Fürstentümern je eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit geben die Stimmen der geschäftsführenden Regierung (Art. 14) den Ausschlag.

Artikel 10.

Können die beteiligten Regierungen sich über die Wahl des Präsidenten, eines Senatspräsidenten, eines ständigen Mitglieds oder eines anderen von ihnen anzustellenden Beamten (Art. 6 Abs. 2) nicht einigen, so werden die in Vorschlag gebrachten Personen zur Wahl gestellt. Ergibt der erste Wahlgang für keinen der zur Wahl Gestellten eine die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Art. 9 Abs. 2) übersteigende Zahl, so werden die beiden, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt.

Artikel 11.

1. Bei dem Oberverwaltungsgericht wird eine Kasse errichtet, aus der alle persönlichen und sachlichen Aufwände des Gerichts, einschließlich der Gehälter, Wartungs- und Ruhegehälter der gemeinschaftlichen Beamten (Art. 3 Abs. 1 und Art. 6), der ihren Hinterbliebenen zustehenden Pensionen und der an nichtständige Richter für die Vertretung ständiger Richter (Art. 5 Abs. 2) zu zahlenden Vergütungen bestritten werden.

2. Wird ein gemeinschaftlicher Beamter, der vor seiner Anstellung bei dem Oberverwaltungsgericht pensionsberechtigter Beamter eines der vertragsschließenden Staaten war, in den Wartungs- oder Ruhestand versetzt, so hat dieser Staat der Kasse des Oberverwaltungsgerichts den Teil des Wartungs- oder Ruhegehalts zu erstatten, den der Beamte nach Landesrecht bis zu seiner Ernennung als Beamter des Oberverwaltungsgerichts erdient gehabt haben würde, wenn er zu jener Zeit in den Wartungs- oder Ruhestand versetzt worden wäre.

Artikel 12.

1. In die Kasse des Oberverwaltungsgerichts fließen die von ihm berechneten Kosten und festgesetzten Geldstrafen sowie die Beträge, welche zur Großherzoglichen Staatskasse als Staatssteuer auf die aus der Oberverwaltungsgerichtskasse gezahlten Gehälter und Vergütungen vereinnahmt worden sind.

2. Soweit die der Kasse zugewiesenen Einnahmen den aus ihr zu bestreitenden Aufwand nicht decken, wird dieser durch Zuschüsse der beteiligten Staaten auf-

gebracht. Diese Zuschüsse setzen sich zusammen aus den Geldbeträgen, welche für jede Spruchsache von dem Staat, aus welchem sie erwachsen ist, zu zahlen sind, und aus den Geldbeträgen, die von den beteiligten Staaten nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der jeweilig letzten Volkszählung im Deutschen Reiche aufzubringen sind.

3. In einer von dem Oberverwaltungsgericht zu entwerfenden und von den beteiligten Regierungen zu bestätigenden Kostenordnung wird das Kostenwesen bei dem Oberverwaltungsgericht geregelt und bestimmt, wie die von den Staaten zu leistenden Zuschüsse im Rahmen der im Absatz 2 aufgestellten Grundsätze auszuwerfen sind.

Artikel 13.

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Oberverwaltungsgerichts wird ein Voranschlag zwischen den Regierungen vereinbart. Der Voranschlag bleibt solange in Kraft, als er nicht durch einen anderen ersetzt wird.

2. Den nichtständigen Richtern wird ihre Tätigkeit und ihr Reiseaufwand mit Ausnahme der Fälle, in denen sie nach Art. 5 Abs. 2 einberufen werden, aus der Kasse des Staates, für den sie ernannt sind, nach zu vereinbarenden gleichmäßigen Grundsätzen vergütet.

Artikel 14.

Die Großherzoglich Sächsische Regierung führt alle Geschäfte, die sich aus der Ausübung des gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Aufsichtsrechts ergeben. Sie übernimmt die fortlaufende besondere Aufsicht über die Kasse- und Rechnungsführung einschließlich der Prüfung und Richtigsprechung der Jahresrechnungen und der Anordnung von Revisionen und Kassestürzen. Sie ist befugt, Maßregeln, die keinen Aufschub dulden, vorläufig zu treffen und Verfügungen von untergeordneter Bedeutung, z. B. Bewilligung gebräuchlichen Urlaubs, selbständig zu erlassen. Sie muß zu einer Konferenz einladen, wenn eine Regierung dies beantragt.

III. Sachliche Zuständigkeit.

Artikel 15.

1. Das Oberverwaltungsgericht ist nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen zuständig für das gegen Entscheidungen von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden eingewendete Rechtsmittel der Revision.

2. Die Revision kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die angefochtene Entscheidung auf Nichtanwendung oder auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen, beruhe oder
- b) daß das Verfahren an einem Mangel leide, der für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung gewesen ist.

Artikel 16.

1. Das Oberverwaltungsgericht ist nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen zuständig für die Klage gegen die in letzter Instanz ergangenen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Anfechtungsklage).

2. Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

- a) daß die in letzter Instanz ergangene Entscheidung oder Verfügung durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze, oder
- b) daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Behörden zum Erlasse der Entscheidung oder Verfügung berechtigt haben würden.

3. Richtet sich die Klage gegen die Androhung eines Zwangsmittels, das zur Durchführung von Anordnungen dienen soll, so erstreckt sie sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern letztere für sich nicht bereits unanfechtbar geworden sind.

4. Die Revision (Art. 15) und die Klage können nicht neben- oder nacheinander zur Anwendung kommen.

Artikel 17.

Das Oberverwaltungsgericht ist zuständig für die im § 11 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetz bezeichnete Vorentscheidung, soweit sie durch die Landesgesetzgebung zugelassen ist.

Artikel 18.

Durch Landesgesetz kann auch die Entscheidung in Dienststrafsachen dem Oberverwaltungsgericht übertragen und bestimmt werden, daß das landesgesetzlich vorgeschriebene Dienststrafverfahren Anwendung zu finden habe.

Artikel 19.

Weitere Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts können durch Landesgesetz begründet werden, wenn alle beteiligten Regierungen sich damit einverstanden erklären.

IV. Verfahren.**A. Allgemeine Vorschriften.****Artikel 20.**

1. In der mündlichen Verhandlung entscheidet das Oberverwaltungsgericht in der Besetzung von fünf, in allen anderen Fällen in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

2. Bei der Besetzung mit fünf Mitgliedern muß ein nichtständiger Richter aus dem Staate mitwirken, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist.

3. Mehr als ein nichtständiger Richter darf unbeschadet der Bestimmung im Art. 5 Abs. 2 an den Verhandlungen und Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts nicht teilnehmen.

4. Verfügungen, die nur die Leitung des Verfahrens betreffen, kann der Vorsitzende allein erlassen.

Artikel 21.

1. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts entsprechende Anwendung.

2. Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet das Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung.

Artikel 22.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache, über die Öffentlichkeit, über die Sitzungspolizei und über die Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

Artikel 23.

Die Fristen im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht sind Ausschlußfristen und beginnen bei verkündeten Entscheidungen mit der Verkündung, im übrigen mit der Zustellung. Auf die Berechnung der Fristen und für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung von Fristen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

Artikel 24.

Die Bestimmung der Fristen für die Anbringung der Revision und der Klage bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel 25.

1. In dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht können sich die Beteiligten — unbeschadet der Befugnis des Gerichts, ihr persönliches Erscheinen anzuordnen — durch Bevollmächtigte vertreten lassen. In der mündlichen Verhandlung können sie mit Beiständen erscheinen.

2. Bevollmächtigte und Beistände, welche die Vertretung vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, können zurückgewiesen werden. Auf Rechtsanwälte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Artikel 26.

Zur Wahrung des öffentlichen Interesses kann die Ministerialbehörde des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist, einen Vertreter bestellen. Auf Verlangen sind ihm die Akten zur Einsicht vorzulegen. Er ist berechtigt, auch schriftliche Anträge zu stellen.

Artikel 27.

1. Will das Oberverwaltungsgericht in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so ist die Rechtsfrage zur Entscheidung in einer Gesamtsitzung des Oberverwaltungsgerichts zu verweisen.

2. In der Sache selbst erkennt das Oberverwaltungsgericht auf Grund der in dem Gesamtbeschlusse getroffenen Entscheidung der Rechtsfrage in seiner gewöhnlichen Besetzung.

3. An den Gesamtsitzungen nehmen der Präsident, die etwaigen Senatspräsidenten, alle ständigen Richter und ein nichtständiger Richter aus dem Staate teil, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist. Zu einem Beschluß ist die Teilnahme von mindestens zwei Drittel und nicht weniger als fünf der teilnahmeberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

B. Gang des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht im besonderen.

Artikel 28.

1. Das Oberverwaltungsgericht hat seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen.

2. Die Revision und die Klage werden bei der Behörde angebracht, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist.

3. Die Frist für die Anbringung der Revision und der Klage gilt auch als gewahrt, wenn diese fristzeitig bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich angebracht worden sind.

Artikel 29.

1. Die Revision hat die Beschwerdepunkte zu bezeichnen und anzugeben, worin die Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin der behauptete Mangel des Verfahrens gefunden werde.

2. Das gleiche gilt von der Anfechtungsklage. Wenn sie auf Art. 16 Abs. 2 b gestützt wird, ist auch anzugeben, welche Voraussetzungen für die von der Behörde erlassene Entscheidung oder Verfügung fehlen. Die Klage hat auch die neuen Tatsachen und Beweismittel anzuführen, die der Kläger geltend zu machen beabsichtigt.

3. Zur Ausführung der Revision oder der Klage kann von dem Oberverwaltungsgericht eine entsprechende Frist gegeben werden.

Artikel 30.

1. Stellt sich die Revision oder Klage ohne weiteres als rechtlich unzulässig oder unbegründet heraus, so kann sie vom Oberverwaltungsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß zurückgewiesen werden. Die Vorschriften des Art. 37 finden entsprechende Anwendung.

2. Dieser Beschluß wird rechtskräftig, wenn der Beschwerdeführer nicht binnen zwei Wochen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. In dem Beschluß soll darauf hingewiesen werden, daß dem Beschwerdeführer die Befugnis, die mündliche Verhandlung zu beantragen, zusteht.

Artikel 31.

1. Wird ein Beschluß gemäß Art. 30 nicht erlassen, so wird den etwa noch beteiligten Personen Abschrift der Revisionschrift oder Klage mit ihren Anlagen zur schriftlichen Erklärung zugefertigt.



2. Zur Abgabe der Erklärung ist eine Frist von einer bis zu vier Wochen zu setzen. In nicht schleunigen Sachen kann eine angemessene, der Regel nach nicht über zwei Wochen zu erstreckende Nachfrist gewährt werden.

Artikel 32.

Ist mündliche Verhandlung von keiner Seite ausdrücklich beantragt, so kann das Oberverwaltungsgericht auch ohne solche auf Grund der schriftlichen Erklärung der Beteiligten entscheiden.

Artikel 33.

1. Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

2. Die Beteiligten werden zu dem Termin mit dem Bemerken geladen, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Verhandlungen entschieden werde.

3. Das Oberverwaltungsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhältnisses das persönliche Erscheinen der Beteiligten unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 300 *M* anordnen.

Artikel 34.

1. In der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten oder ihre Vertreter und der nach Art. 26 bestellte Vertreter des öffentlichen Interesses zu hören.

2. Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen können ergänzt oder berichtigt werden.

3. Die Klage kann abgeändert werden, wenn durch die Abänderung nach dem Ermessen des Oberverwaltungsgerichts weder berechnigte Interessen der sonst Beteiligten wesentlich geschmälert werden, noch das Verfahren erheblich verzögert wird.

4. Die Revision und die Klage können bis zur Eröffnung der Entscheidung (Art. 40) zurückgenommen werden.

5. Über die mündliche Verhandlung wird von einem vereidigten Protokollführer ein Protokoll aufgenommen. Das Protokoll muß den wesentlichen Hergang der Verhandlung enthalten. Es wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 35.

1. Das Oberverwaltungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Beweis ohne Rücksicht darauf, ob ihn die

Beteiligten angetreten haben oder nicht. Auch kann es — geeignetenfalls schon vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung — Untersuchungen an Ort und Stelle veranlassen, Zeugen und Sachverständige laden und vernehmen.

2. Das Oberverwaltungsgericht kann die Beweiserhebung durch eins seiner Mitglieder oder auch durch eine zu diesem Zwecke zu ersuchende Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde bewirken lassen.

3. Der Beweis durch Eideszuschreibung ist ausgeschlossen. Dagegen kann den Beteiligten der Eid auferlegt werden.

4. Im übrigen finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Beweisaufnahme entsprechende Anwendung.

Artikel 36.

Das Gericht kann zur Verhandlung über eine Anfechtungsklage auf Antrag oder von Amts wegen die Beiladung Dritter, deren rechtliches Interesse durch die Entscheidung berührt wird, verfügen. Durch die Beiladung werden sie Beteiligte. Die Beiladung kann auch noch nach einer mündlichen Verhandlung, die nicht zum Erlasse der Entscheidung geführt hat, stattfinden.

Artikel 37.

1. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nach seiner freien aus dem ganzen Inhalt der Verhandlungen und dem Ergebnis der etwaigen Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung und ist an die von den Beteiligten gestellten Anträge nicht gebunden.

2. Die Entscheidung darf nur die bei dem Verfahren Beteiligten und die von ihnen erhobenen Ansprüche betreffen.

3. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

4. Die Entscheidungen ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Artikel 38.

1. Mit der Entscheidung in der Hauptsache ist die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens zu verbinden.

2. An Gebühren wird ein Pauschsatz erhoben, der 150 *M* nicht überschreiten darf. Der Tarif zur Berechnung der Gebühren wird in der Kostenordnung (Art. 12 Abs. 3) aufgestellt.

3. Die Kostenordnung trifft auch die näheren Bestimmungen wegen Tragung und Erstattung der Kosten. Die Vorschriften in den §§ 91 Abs. 1, 95, 96, 100,

102 Abs. 1 und 2, 278 Abs. 2, 283 Abs. 2 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

4. Die Kostenordnung trifft auch Bestimmungen über die Festsetzung der Kosten, über Gebührenfreiheit, über Erteilung des Armeurechts und über Niederschlagung und Stundung von Kosten.

5. Die Gebühren der Anwälte regeln sich nach den Gesetzen des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist.

Artikel 39.

1. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung für unrichtig, so hebt es diese auf und verweist die Sache zur Entscheidung an das Verwaltungsgericht oder an die Verwaltungsbehörde zurück. Das Oberverwaltungsgericht kann in der Sache selbst entscheiden, wenn sie spruchreif ist.

2. Im Falle der Zurückweisung ist das Verwaltungsgericht oder die Verwaltungsbehörde an die Beurteilung gebunden, welche der Aufhebung zugrunde gelegt ist.

Artikel 40.

1. Der Vorsitzende verkündet die auf Grund der mündlichen Verhandlung gefaßten Entscheidungen oder Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

2. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung ist jedem Beteiligten und, sofern ein besonderer Vertreter nach Art. 26 bestellt war, auch diesem zuzustellen. Kann eine Entscheidung oder ein Beschluß nicht in dem Termin, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet werden, so genügt die Zustellung.

Artikel 41.

1. Gegen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts steht sowohl den Beteiligten als auch der Ministerialbehörde des Staates, aus dem die Sache an das Oberverwaltungsgericht erwachsen ist, der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu.

2. Auf den Antrag finden die §§ 579 bis 583 und 586 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht geltenden Bestimmungen.

3. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich zu stellen. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist unter Aufhebung der angefochtenen Ent-

scheidung des Oberverwaltungsgerichts anderweit zu erkennen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann das Oberverwaltungsgericht, wenn die Vollstreckung einen nicht oder nur schwer zu ersetzenden Nachteil bringen würde, auf Antrag die einstweilige Einstellung der Vollstreckung sowie die Aufhebung der bereits getroffenen Vollstreckungsmaßregeln anordnen. Die Anordnung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Artikel 42.

1. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden der beteiligten Staaten haben Ersuchen des Oberverwaltungsgerichts gebührenfrei zu erledigen.

2. Die baren Auslagen sind der ersuchten Behörde zu erstatten. Schreib- und Postgebühren bleiben dabei außer Ansatz.

3. Die Ministerien der beteiligten Staaten werden dem Oberverwaltungsgericht auf Ersuchen Auskunft geben und Akten mitteilen.

Artikel 43.

Die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts werden durch die Landesbehörden nach den bestehenden Vorschriften vollstreckt.

Artikel 44.

1. Soweit nicht in diesem Vertrage Bestimmungen getroffen sind, wird das Verfahren bei dem Oberverwaltungsgericht durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von dem Oberverwaltungsgericht auszuarbeiten und von der Gesamtheit der beteiligten Regierungen nach Beschlußfassung gemäß Art. 9 Abs. 2 zu bestätigen ist.

2. Die Geschäftsordnung und die Kostenordnung sind in den amtlichen Gesetz- und Verordnungsblättern zu veröffentlichen.

V. Schlußbestimmungen.

Artikel 45.

Bei gemeinsamen Angelegenheiten, insbesondere behufs Abgabe von Gutachten an die Gesamtheit der beteiligten Regierungen, kann auf Anordnung des Präsidenten Beratung und Beschlußfassung des Oberverwaltungsgerichts in Gesamtsitzungen (Art. 27) stattfinden. Zu solchen Gesamtsitzungen sind die nichtständigen Mitglieder nur insoweit zuzuziehen, als die Regierung, von der sie ernannt sind, dies verlangt.

Artikel 46.

1. Die für das Oberverwaltungsgericht erforderlichen Geschäftsräume werden von dem Großherzogtume Sachsen unter noch zu vereinbarenden Bedingungen mietweise vorgehalten. Solange dies nicht geschieht, werden sie zu Lasten der Kasse des Oberverwaltungsgerichts anderweit im Wege der Miete beschafft.

2. Das erforderliche Inventar wird auf Rechnung der Kasse des Oberverwaltungsgerichts beschafft. Dieses Inventar wird gemeinschaftliches Eigentum aller beteiligten Staaten.

Artikel 47.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit dem das Oberverwaltungsgericht seine Tätigkeit beginnt, bleibt besonderer Vereinbarung zwischen den Regierungen vorbehalten.

Artikel 48.

1. Gegenwärtiger Vertrag kann vor Beginn von fünfundzwanzig Jahren, von dem gemäß Art. 47 bestimmten Zeitpunkt an gerechnet, von keiner der beteiligten Regierungen gekündigt werden.

2. Nach Ablauf dieser fünfundzwanzig Jahre steht jeder Regierung die Kündigung mit der Wirkung offen, daß der Vertrag mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres vom Schluß des laufenden Jahres an gerechnet, vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter, für alle Teile außer Kraft tritt.

3. Im Falle einer Auflösung dieses Vertrags werden die Anteile der beteiligten Staaten an dem vorhandenen Inventar des Oberverwaltungsgerichts nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung bei der letzten Volkszählung im Deutschen Reich bemessen.

Artikel 49.

Den Thüringischen Staaten, die diesen Staatsvertrag nicht mit abgeschlossen haben, soll der Zutritt zu ihm offen gehalten werden. Die dann nötigen Vereinbarungen sollen in der Form eines, der Genehmigung der Landesvertretungen nicht bedürfenden Nachtrags zum Schlußprotokoll getroffen werden.

Zu Urkund dessen haben die ernannten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Jena, den 15. Dezember 1910.

gez. Dr. Arnold Paulsen. gez. Askan Freiherr v. Hardenberg.

„ Dr. J. Schmid-Burgk. „ Dr. Albert Langbein.

gez. Dr. Otto Körbig.